



Elektronische Post

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3761 • 39012 Magdeburg

An die Personalreferate der
Obersten Landesbehörden

nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände

Finanzamt Dessau-Roßlau – Finanzdienste –
Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt

Änderung versorgungsrechtlicher Vorschriften, § 20 Abs. 2 Satz 1 HS 2 Landesbeamtenversorgungsgesetz Sachsen-Anhalt (LBeamtVG LSA)

I.

Durch Artikel 3 Nr. 6 Buchst. a des Gesetzes zur Anpassung der Landesbe-
soldung und -versorgung für das Jahr 2022 und zur Änderung weiterer besol-
dungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften wurde § 20 Abs. 2 Satz 1
HS 2 LBeamtVG LSA dahingehend geändert, dass die Minderung des Ruhe-
gehaltes (Versorgungsabschlag) bei einer vorzeitigen Versetzung in den Ru-
hestand auf Antrag zukünftig 14,4 v. H. statt bisher 10,8 v. H. nicht übersteigen
darf. Die Erhöhung der Höchstminderung des Versorgungsabschlages gilt nur
für Ruhestandsversetzungen nach § 40 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes
(LBG LSA), die von der Regelung des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LBeamtVG
LSA erfasst werden.

Die Erhöhung der Höchstminderung für den Versorgungsabschlag wirkt sich
erstmalig für Beamtinnen und Beamte aus, die mit Erreichen des 63. Lebens-
jahres im Kalenderjahr 2023 auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt wer-
den. Die Anhebung der Höchstgrenze des Versorgungsabschlages wirkt sich
in diesen Fällen erstmals ab dem Geburtsjahrgang 1960 aus, da für diesen
Geburtsjahrgang eine Altersgrenze von 66 Jahren und 2 Monaten gilt. Erst ab

Magdeburg, 27. Februar 2023

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht
vom:

Mein Zeichen:
15-03702-75

bearbeitet von:
Herrn Gerwig
Frau Lehre

Tel.: 0391-567 1294 / 1260

Fax: 0391-567 1368

E-Mail:
[mf.versorgung@sachsen-an-
halt.de](mailto:mf.versorgung@sachsen-anhalt.de)

Editharing 40
39108 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-1195
www.sachsen-anhalt.de

dem Geburtsjahrgang 1964 kommt die Anhebung der Höchstminderung in vollem Umfang zum Tragen, d. h. werden Beamtinnen und Beamte des Geburtsjahrgangs 1964 und jünger mit Erreichen der Antragsaltersgrenze nach § 40 Abs. 1 LBG LSA in den Ruhestand versetzt, beträgt der Versorgungsabschlag 14,4 v. H. des Ruhegehalts.

Der Versorgungsabschlag beträgt für Beamtinnen und Beamte, die mit Vollendung des 63. Lebensjahres auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden:

Geburtsjahrgang	Maximaler Versorgungsabschlag
1960	11,4 v. H.
1961	12,0 v. H.
1962	12,6 v. H.
1963	13,5 v. H.
1964 und jünger	14,4 v. H.

II.

Ich bitte, die Änderung des § 20 Abs. 2 Satz 1 HS 2 LBeamtVG LSA den Beamtinnen und Beamten in Ihrem Geschäftsbereich in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben. Bisher für den vorgenannten Personenkreis erteilte Vorabauskünfte zur Versorgung, die eine Begrenzung des Versorgungsabschlages nach der bisher geltenden Regelung in Höhe von 10,8 v. H. beinhalten, verlieren hinsichtlich des Versorgungsabschlages ihre Gültigkeit.

III.

Den Ihnen nachgeordneten Bereich und die Ihnen unterstellten Körperschaften usw. bitte ich entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag



Maaß